

K-2958

Gemeinde Kirchberg

Bebauungsplan „Sport- und Freizeitanlage Schmalzäcker, 1. Änderung“

K M B



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Entwurfs:

25.05.2023 – 26.06.2023

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf:

25.05.2023 – 26.06.2023

11.04.2024

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Raumord- nung	21.06.2023	<p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß Plansatz 3.3.6 (G) Regionalplan Region Stuttgart liegt. Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Wenn innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen geschaffen werden sollen, ist nach PS 3.3.7 (G) Regionalplan durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden. Ein Augenmerk ist auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser zu legen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, Die Begründung wurde dahingehend ergänzt. Eine Starkregenkarte gibt es für Kirchberg nicht. Nachdem das Baugesuch am 08.03. eingereicht wurde, liegt nun</p>


Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Wir weisen auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	<p>das Entwässerungsgesuch vor. Darin enthalten ist der Überflutungsnachweis. Es wurde nachgewiesen, wie das Regenwasser, das bei einem mindestens 30-jährlichen Regenereignis kurzzeitig nicht in den Vorfluter entwässert werden kann, auf dem Grundstück schadlos zurückgehalten werden kann.</p> <p>Wurde beachtet.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5 - Umwelt</p>	<p>24.05.2023</p>	<p>Naturschutzgebiete, Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund, Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Vorhabensbereich grenzt im Süden in ca. 100 Meter Entfernung jedoch an das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Murrtaal“ im Rems-Murr-Kreis. Soweit im Rahmen des Vorhabens in Flächen der Landschaftsschutzgebiete eingegriffen werden sollte (BE-Flächen, o.ä.), so ist zur Umsetzung des Vorhabens ggf. eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich. In diesem konkreten Fall wäre für die Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Das perspektivische Bebauungsplangebiet grenzt im Süden unmittelbar an das Flurstück Nr. 956 an, auf welchem eine FFH-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) kartiert wurde. Wir weisen darauf hin, dass erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen und somit möglichst zu vermeiden sind. Seit März 2022 unterliegen FFH-Mähwiesen zudem einem gesetzlichen Schutz als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Für unvermeidbare Eingriffe in FFH-Mähwiesen wäre eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, das Landschaftsschutzgebiet ist nicht betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme, in das Flst. 956 wird nicht eingegriffen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Untersuchungen fanden statt und wurden in den Bebauungsplan integriert. Die Artenschutzmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise:</u></p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“. • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck- 	<p>Artenschutzmaßnahmen wurden formuliert und abgestimmt. Die Ergebnisse sind im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzgutachtens wird das Vogelschlagrisiko beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht".</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternpark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung). • Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden. • Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. • Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. • Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. <p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Häfner, Referat 55, 0711/904-15513, Stefan.Haefner@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611, Ella.Ruebesam@rps.bwl.de</p>	<p>Eine Festsetzung besteht bereits im Bebauungsplan.</p> <p>Wird in der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Betrifft nicht die Inhalte des Bebauungsplans.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine rein öffentliche bzw. gemeindeeigene Fläche. Bei der Freiplanung wird entsprechend auf heimische Arten und Sorten geachtet.</p> <p>Eine Dachbegrünung ist geplant.</p> <p>Wird beachtet.</p>


Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
		26.06.2023	<p>Zeugnissen zu rechnen ist. Sie dient daher dem Interesse des Planungsträgers, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Wir weisen darauf hin, dass evtl. nachfolgende Rettungsgrabungen mehrere Monate benötigen könnten und Arbeiten, die der bauvorgreifenden Bergung und Dokumentation von Kulturdenkmale dienen, durch den Planungsträger / Bauherrn finanziert werden müssen. Das Landesamt für Denkmalpflege bietet hierfür den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an, in der Details, wie Zeiträume, Kostentragung und Fundverbleib geregelt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Thiel, andreas.thiel@rps.bwl.de.</p>  <p>Ausschnitt der Denkmalkartierung, die den nördlichen Teil des Denkmalarials (orange) des römischen Gutshofes zeigt.</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			 <p>Ausschnitt eines der Luftbilder von 1991, auf dem man südlich des Weges 965 das Rechteck eines Mauerzuges des Gutshofes sieht. Die Annahme, dass der Gutshof sich auch im Gelände nördlich des Weges erstreckt, stützt sich neben den erwähnten Scherbenfunden. Auch darauf, dass solche Gutshöfe wie auch heutige landwirtschaftliche Anlagen aus mehreren Gebäuden bestanden, die von einer Hofmauer umgeben waren.</p>	
2.	Regierungspräsidium Freiburg	20.06.2023	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden</p>	

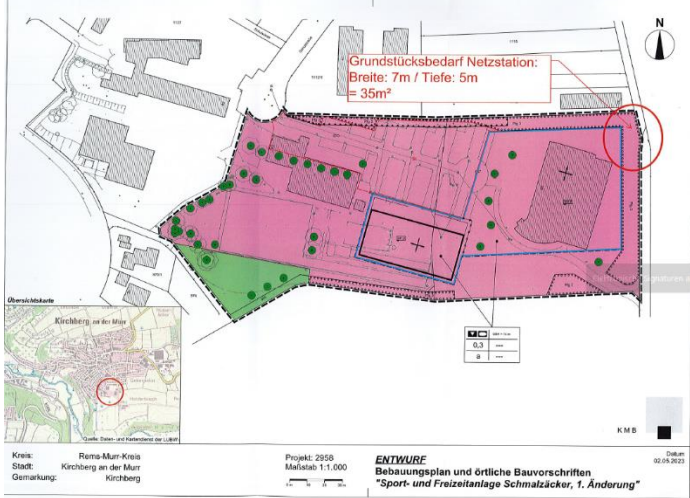
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Lerchenberg“ (LUBW Nr.: 119-067) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wurde beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>


Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
3.	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	21.06.2023	<p>1. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan gibt es noch keine Aussagen zum Artenschutz, diese sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Einreichen vollständiger Unterlagen möglich. B e a r b e i t e r : Frau Maier, Tel. 07151 - 501 2751</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des mit Rechtsverordnung (RVO) vom 10.12.2021 festgesetzten Wasserschutzgebiets Nr. 119.067 "TB Lerchenberg". Nach § 7 Satz 3 der RVO ist das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes, sofern die Vorgaben der beigefügten RVO sowie die Vorgaben der folgenden Merkblätter des Rems-Murr-Kreises eingehalten werden. - Merkblatt "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" - Merkblatt "Bauen im Grundwasser" - Merkblatt "Abwasserleitungen für Schmutzwasser für die Grundstücksentwässerung in Wasserschutzgebieten" - Merkblatt "Bohrungen im Untergrund" Ein entsprechender Hinweis (Gültigkeit der RVO und der Merkblätter) ist in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen. B e a r b e i t e r : Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828</p> <p>Bodenschutz Das Plangebiet ist bereits erheblich versiegelt und größtenteils anthropogen überformt. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, sofern das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" berücksichtigt wird.</p>	<p>Artenschutzrechtliche Untersuchungen fanden statt und wurden in den Bebauungsplan integriert. Die Artenschutzmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahmen.</p> <p>Ein Hinweis wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme, auf das Merkblatt wird hingewiesen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Bearbeiter: Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>2. Landwirtschaftsamt Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. <u>Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind,</u> ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Gegen zusätzliche Flächeninanspruchnahme bestehen Bedenken. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). <u>Hierbei wäre das Landwirtschaftsamt erneut zu beteiligen.</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es sind keine naturschutzrechtlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Artenschutzmaßnahmen finden ausschließlich gebäudeintegriert statt.</p>
4.	Verband Region Stuttgart	20.06.2023	<p>Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Wir bitten um eine weitere Verfahrensbeteiligung bzw. um Zusendung der rechtskräftigen Planunterlagen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>
5.	Telekom Technik GmbH	23.06.2023	<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Durch die Nachverdichtung des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb der betroffenen Grundstücke erforderlich wird.</p> <p>Bitte informieren Sie daher die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p> <p>Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.</p> 	<p>Wird beachtet.</p> <p>Wird bei der weiteren Planung beachtet.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>
6.	Vodafone West GmbH	05.06.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
7.	Syna GmbH	01.06.2023	<p>Gegen das im Betreff genannte Bauvorhaben bestehen von unserer Seite aus keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie muss im Plangebiet jedoch eine neue Netzstation erstellt, sowie Erdkabel verlegt werden. Den von uns vorgesehenen Standort haben wir in beigefügter Kopie des Bebauungsplans rot eingezeichnet und bitte Sie, diesen in Ihrem Bebauungsplan auszuweisen.</p> <p>Ein Grundstücksbedarf mit einer Breite von 7,0 m und einer Tiefe von 5,0 m = 35 m², mit direktem Zugang zur öffentlichen Straße, ist dafür ausreichend. Sehr zu begrüßen wäre, wenn Sie dafür Sorge tragen könnten, dass die für die Erstellung des Stationsgebäudes erforderliche Versorgungsfläche rechtzeitig und zu einem angemessenen Kaufpreis von uns erworben werden kann.</p> <p>Innerhalb des Plangebiet verlaufen 1-kV-Kabel und Straßenbeleuchtungsanlagen, die durch die Syna GmbH betrieben werden.</p> <p>Sollten Änderungen der bestehenden Anlagen erforderlich sein, gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Verursachers.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, die Netzstation wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

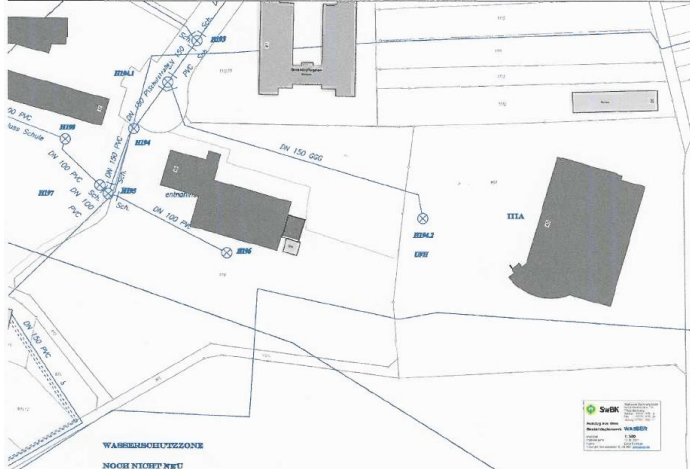
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/planauskunft/. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> 	<p>Wird innerhalb Ausführungsplanung beachtet.</p>
8.	Stadt Backnang	20.06.2023	<p><u>Bauverwaltungs- und Baurechtsamt:</u> Keine Bedenken. <u>Rechts- und Ordnungsamt:</u> Verkehrsrechtlich keine Einwendungen <u>Stadtplanungsamt:</u> Der vorgesehene Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang vollständig als Fläche für bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf mit den Ausprägungen Kulturelle Einrichtung, Sportanlage und Sporthalle dargestellt. Die geplante Festsetzung als Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Ziel der Errichtung von Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt. Die im FNP dargestellte Grünfläche in der südwestlichen Ecke des Geltungsbereichs wird nicht verändert und als öffentliche Grünfläche festgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen somit im Hinblick auf die Entwicklung aus dem FNP keine Bedenken.</p> <p><u>Stadtwerke:</u> Im durch den Bebauungsplan überplanten Bereich liegt eine Gasversorgungsleitung und die Netzanschlüsse für die Gebäude Schulstraße 43 und 45 der SwBK. Diese sind in ihrem Bestand zu erhalten. Vorsorglich weisen wir auf die beiden Versorgungsleitungen Wasser sowie die zugehörigen Hausanschlüsse der Gemeinde Kirchberg an der Murr für die Gebäude Schulstraße 43 und 45 im Planbereich hin.</p> <p>Die Versorgung der im Bebauungsplan vorgesehenen neuen Gemeindehalle mit Erdgas und Wasser ist möglich.</p> 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Gebäude Nr. 43 wird abgerissen. Die Versorgungsleitungen werden innerhalb der weiteren Planung beachtet.</p>

Bebauungsplan „Sport- und Freizeitanlage Schmalzäcker, 1. Änderung“

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			 <p>The image is a detailed site plan for the 'Sport- und Freizeitanlage Schmalzäcker'. It shows several buildings, some with labels like 'TTLA'. There are various paths and areas marked with codes such as 'DN 150 600', 'DN 150 700', and 'DN 150 800'. A prominent feature is a 'WASSERSCHUTTZONE' (water protection zone) labeled 'NOCH NICHT NEU'. A small logo for 'Stadt K M B' is visible in the bottom right corner of the plan.</p>	

Stellungnahmen von der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine eingegangen.